



Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

⁽¹⁾Der Verein führt den Namen „Förderverein THW historische Sammlung e.V.“ (THWhS e.V.). ⁽²⁾Er hat seinen Sitz in Neuhausen a.d. Fildern und ist in das Register des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen. ⁽³⁾Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnütziger Charakter des Vereins

⁽¹⁾Die Arbeit des Vereins dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ⁽²⁾Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ⁽³⁾Der Verein ist politisch und konfessionell nicht gebunden. ⁽⁴⁾Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. ⁽⁵⁾Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. ⁽⁶⁾Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vereinszweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die finanzielle Förderung und sonstige Unterstützung der THW historischen Sammlung.
- (2) Die Aufgaben der THW historischen Sammlung sind mit Verfügung des THW-Präsidenten festgelegt.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen.
- (2) ⁽¹⁾Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme beschließt. ⁽²⁾Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage, an dem der Vorstand die Aufnahme beschlossen hat.
- (3) ⁽¹⁾Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. ⁽²⁾Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgelegten Mitgliedsbeiträge zu entrichten und sich für die satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins einzusetzen.
- (4) Die Mitglieder besitzen mit Volljährigkeit das Stimmrecht und ab vollendetem 21. Lebensjahr das passive Wahlrecht.
- (5) ⁽¹⁾Die Mitgliedschaft erlischt
 - durch Tod (bei natürlichen Personen) oder durch Auflösung (bei juristischen Personen),
 - durch Kündigung, die unter Wahrung einer sechswöchigen Frist zum Ende des Kalenderjahres per Einschreiben an den Vorstand zu richten ist,
 - durch Ausschluss, der vom Vorstand zu beschließen und dem betroffenen Mitglied mit Begründung durch Einschreiben mitzuteilen ist. ⁽²⁾Das Mitglied kann innerhalb eines Monats Einspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. ⁽³⁾Während des Einspruchsverfahrens ruht die Mitgliedschaft oder
 - durch Streichung aus der Mitgliederliste.



- (6) ⁽¹⁾Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate in Verzug ist und trotz schriftlicher Mahnung den Rückstand nicht innerhalb von zwei Wochen ausgeglichen hat. ⁽²⁾In der Mahnung muss das Mitglied auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden. ⁽³⁾Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (7) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden,
 - b) einer stellvertretenden Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister,
 - d) der Schriftführerin oder dem Schriftführer,
 - e) der Leiterin oder dem Leiter der THWhS als Beisitzerin oder als Beisitzer mit Stimmrecht.
- (2) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die natürliche Personen sind.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (4) Der Vorstand beruft und leitet die Verhandlungen der Mitgliederversammlung; die Einladungen erfolgen schriftlich.
- (5) ⁽¹⁾Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. ⁽²⁾Sie bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu Neuwahlen im Amt. ⁽³⁾Bei der erstmaligen Wahl des Vorstandes werden jedoch davon abweichend die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister auf ein Jahr gewählt, um einen sogenannten umschichtigen Vorstand zu erhalten.
- (6) ⁽¹⁾Vorstand gemäß § 26 BGB sind die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende, die stellvertretende Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende, die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister und die Schriftführerin bzw. der Schriftführer. ⁽²⁾Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (7) ⁽¹⁾Der Vorstand tritt nach Bedarf auf Einladung der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden oder auf schriftliches Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zusammen. ⁽²⁾Beschlussfähig ist der Vorstand bei Anwesenheit von drei stimmberechtigten Mitgliedern. ⁽³⁾Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. ⁽⁴⁾Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. ⁽⁵⁾Über die Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen.



§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
- (2) ⁽¹⁾Die ordentliche Mitgliederversammlung wird unter Angabe der Tagesordnung einmal jährlich von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden oder bei seiner bzw. ihrer Verhinderung von der stellvertretenden Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden unter Wahrung einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen. ⁽²⁾Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung an die letzte dem Verein von dem Mitglied bekannt gegebene Anschrift.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind entweder aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Wahrung einer Frist von 14 Tagen einzuberufen.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichts,
 - Genehmigung der Jahresrechnung,
 - Genehmigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Vereinsprojekte,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl des Vorstandes,
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - Beschlussfassung über die Vereinsauflösung,
- (5) ⁽¹⁾Jedes Mitglied hat eine Stimme. ⁽²⁾Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. ⁽³⁾Juristische Personen üben das Stimmrecht durch ihr zuständiges Organ aus.
- (6) ⁽¹⁾Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. ⁽²⁾Beschlüsse, welche die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Inhalt haben, bedürfen der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. ⁽³⁾Entsprechende Änderungsanträge oder eine beantragte Auflösung des Vereins müssen den Mitgliedern schriftlich spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. ⁽⁴⁾Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (7) Jedes Mitglied kann zu Beginn der Mitgliederversammlung beantragen, dass weitere satzungsgemäße Angelegenheiten, die konkret auszuführen sind, nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 8 Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer

- ⁽¹⁾Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer geprüft. ⁽²⁾Diese erstatten der Mitgliederversammlung jährlich einen Prüfungsbericht. ⁽³⁾Die Rechnungsprüfer werden jeweils für zwei Jahre gewählt. ⁽⁴⁾Bei der erstmaligen Wahl der Rechnungsprüfer wird jedoch abweichend eine Rechnungsprüferin bzw. ein Rechnungsprüfer auf ein Jahr gewählt, um eine sogenannte umschichtige Besetzung des Amtes zu erreichen. ⁽⁵⁾In jedem Jahr ist für die dienstälteste Rechnungsprüferin bzw. den dienstältesten Rechnungsprüfer eine neue Rechnungsprüferin bzw. ein neuer Rechnungsprüfer zu wählen. ⁽⁶⁾Wiederwahl ist zulässig.



§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) ⁽¹⁾Die Auflösung des Vereins kann nur vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung beantragt werden. ⁽²⁾Der Beschluss über den Antrag obliegt einer ausschließlich hierzu einzuberufenden Mitgliederversammlung.
- (2) ⁽¹⁾Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. ⁽²⁾Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so kann eine innerhalb von sechs Wochen erneut hierzu einberufene Mitgliederversammlung die Auflösung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen.
- (3) ⁽¹⁾Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die THW-Bundesvereinigung e.V., die es im Sinne des Satzungszweckes des aufgelösten Vereins zu verwenden hat. ⁽²⁾Der Beschluss ist dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Bad Neuenahr, 17. Oktober 2009

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....